

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.
SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen Turn- und Gymnastikverein Dhünn e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen-Dhünn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wermelskirchen unter der Register-Nr. VR 274 eingetragen. 	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Der am 07.04.1967 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Gymnastikverein Dhünn e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Register-Nr. VR 200274 eingetragen. 	<p>Zuständiges Registergericht für das Amtsgericht Wermelskirchen ist nunmehr das Amtsgericht Köln</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Zweck des Vereins ist das Angebot und die Förderung körperlicher Betätigung sowohl als Leistungs- als auch als Breitensport mit dem Ziel, Menschen aller Altersgruppen insbesondere aber der Jugend die Möglichkeit zu geben, die von ihm gewählte Sportart in der Gemeinschaft Gleichgesinnter auszuüben. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. 	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Zweck des Vereins ist das Angebot und die Förderung körperlicher Betätigung sowohl als Leistungs- als auch als Breitensport mit dem Ziel, Menschen aller Altersgruppen insbesondere aber der Jugend die Möglichkeit zu geben, die von ihnen gewählte Sportart in der Gemeinschaft Gleichgesinnter auszuüben Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. 	<p>Der Vereinszweck wird ausdrücklich nicht verändert</p> <p>Die Grundsätze der Neutralität und des Kinderschutzes werden zeitaktuell neu formuliert bzw. ergänzt.</p> <p>Gemäß Landeskinderschutzgesetz müssen Sportvereine bis zum 31.12.2024 Schutzkonzepte erstellen. Ausdrücklich ausgenommen von diesen Fristen sind Sportvereine, die weder KJFP-Mittel des Landes erhalten noch Einsatzstellen in den Freiwilligendiensten sind → der TGV fällt unter die Ausnahme</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein verfolgt den Zweck gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt weder Vermögen noch Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet 	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. 	<p>Die Vorgaben der aktuellen Abgabenordnung Anlage 1 zu §6 AO bzgl. Gemeinnützigkeit werden wortgleich angepasst übernommen.</p> <p>Faktische Änderungen ergeben sich dadurch nicht.</p>

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
wer en.		
	<p>§ 4 Verbändemitgliedschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein kann Mitglied in Bündeln, Verbänden und Organisationen sein, etwa dem Stadtsporthund, dem Kreissportbund und Fachverbänden. 2. Über die Mitgliedschaft in solchen Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand. 3. Der Gesamtvorstand kann anlassbezogen Vertreter bestimmen, der oder die anlassbezogen den Verein bei Mitgliederversammlungen vertreten und ein Stimmrecht ausüben. Vertreter können Mitglieder ohne Funktion oder des Gesamtvorstandes sein. 4. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. 	<p>Der Paragraph wird neu eingeführt, mangels bisheriger Regelung.</p> <p>Fachverband ist der Bergische Turnverband 1861 e. V.</p>
<p>§ 4 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 5 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. 2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. 3. Passives Mitglied kann auch eine juristische Person werden. 4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Antragsteller der Weg der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. 5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. 	<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. 3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. 4. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. 5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. 7. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. 8. 	<p>Die Regelungen zur Mitgliedschaft werden aktuellen rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angepasst. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Aufsplittung der Regelungen zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss aus dem Verein in separaten §§.</p> <p>Die verpflichtende Erteilung einer Sepa-Lastschrift-Mandats zum Beitragseinzug für Neumitglieder wird nun in der Satzung verankert.</p>

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.
SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
	<p>§ 7 Arten der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - außerordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. 3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. 4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. 5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. 	<p>Es erfolgt eine Ergänzung und Erläuterung der Mitgliedsarten</p>
<ol style="list-style-type: none"> 6. Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt aus dem Verein - durch Ausschluß aus dem Verein - durch den Tod 7. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Quartals erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erteilen. 	<p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein; - durch Streichung aus der Mitgliederliste; - durch Tod; - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern). 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) erklärt werden. 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. 	<p>Die Kündigungsfrist wird von Quartalsweise auf Halbjährlich verlängert und damit den Zyklen der Beitragszahlung angepasst.</p> <p>Die Definition der Textform stellt klar, dass auch Kündigungen per Email rechtskräftig sind.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 8. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden: <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der 	<p>§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied <ul style="list-style-type: none"> - Trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist 	<p>Die Anpassung der Satzung</p>

SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
<p>Bezahlung eines Jahres-Mitgliedsbeitrages in Rückstand geraten ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins - bei grober Verletzung oder Beschädigung des vereinseigenen Vermögens - bei erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins durch ein Mitglied. <p>9. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied der Weg der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder sich grob unsportlich verhält - dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet. - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. - Unbekannt verzogen ist <p>2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten, mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen bzw. die rückständigen Beiträge zu begleichen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p> <p>6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes dann entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>erfolgt entsprechend den Empfehlungen der Verbände in Anpassung an die Entwicklung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Außerdem wird das Ausschlussverfahren genauer definiert.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben. 2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. 3. Ehrenmitglieder können von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit werden. 	<p>§ 10 Mitgliedsbeitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. 2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. 3. Beiträge sind, soweit die Beitragsordnung keine größeren Zeiträume festlegt, jeweils halbjährlich im Voraus fällig und werden grundsätzlich 	<p>Es erfolgt eine Klarstellung, dass Beiträge unterschiedlich hoch sein können sowie zu Zahlungszyklus und Fälligkeit.</p> <p>Neu eingeführt wird der Bezug auf die Beitragsordnung, zur</p>

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.
SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
	<p style="color: red;">im Lastschriftverfahren eingezogen.</p> <p style="color: red;">4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.</p> <p style="color: red;">5. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p> <p style="color: red;">6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.</p> <p style="color: red;">7. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.</p>	<p>rechtlichen Klarstellung, sowie die Verpflichtung der Kostenübernahme von Mahnkosten.</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: - die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung - der Vorstand</p>	<p>§ 11 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der geschäftsführende Vorstand - der Gesamtvorstand</p>	<p>Die Organfunktion des Vorstandes wird genauer festgeschrieben</p>
<p>§8 Ordentliche Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche zuvor durch Veröffentlichung in den in Wermelskirchen erscheinenden Tageszeitungen. 2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts b) Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Neuwahl e) Beschlussfassung über Anträge 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder 	<p>§12 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email an alle Mitglieder, die eine Emailadresse dem Verein bekanntgegeben haben und über die Homepage des Vereins. 4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichts b) Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Wahl des Vorstandes, soweit diese erforderlich ist und der Kassenprüfer e) Beschlussfassung über Anträge <p>Ergänzende Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind</p>	<p>Die Regelungen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung werden in einem § gebündelt für ordentliche und außerordentliche Versammlungen</p> <p>Der Zeitraum zur Durchführung der Mitgliederversammlung wird um einen Monat verlängert, um die Möglichkeiten der Terminfindung zu verbessern.</p> <p>Die Einladungsfrist von einer auf zwei Wochen verlängert, angepasst an die Rechtsprechung. Die Bekanntmachung in Tageszeitungen wird durch Email und Homepage-</p>

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.
SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
<p>erforderlich. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmungen oder Wahlen beantragt.</p> <p>Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies von 3/4 der erschienenen Mitglieder befürwortet wird.</p> <p>7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.</p>	<p>zu begründen und müssen dem Vorstand mind. eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.</p> <p>5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Ansonsten gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.</p> <p>7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, ist binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p> <p>9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen</p>	<p>Veröffentlichung ersetzt und damit den aktuellen Realitäten angepasst. Unbenommen davon wird bis auf weiteres auch der übliche Aushang in der Turnhalle vorgenommen.</p> <p>Die Versammlungsleitung im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden wird geregelt</p> <p>Die Beschlussfähigkeit wird von 15% auf 5% reduziert, da die Anzahl der an einer Mitgliederversammlung interessierten Vereinsmitglieder absehbar immer weniger werden, der Verein jedoch handlungsfähig bleiben muss.</p> <p>Es erscheint sinnvoller, das Protokoll von denjenigen</p>

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
	<p>gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist</p> <p>11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ist wählbar. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>12. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlungen stattfinden. Der Vorstand kann aber beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</p> <p>13. Teilnahme und stimmberechtigte Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.</p> <p>14. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</p> <p>15. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p>	<p>unterschreiben zu lassen, die auch an der Versammlung teilgenommen haben.</p> <p>Klarstellung des Stimmrechts und der Wählbarkeit</p> <p>Aus aktuellem Anlass werden Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen eingeführt, um künftig bei Bedarf diese Möglichkeit nutzen zu können.</p>

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.
SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
<p>§ 10 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassenwart dem Geschäftsführer. 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der stellvertretende Vorsitzende soll von seinem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand im Bedarfsfall durch Beisitzer, weitere Stellvertreter oder Gruppenwarte (z.B. Oberturnwart) erweitern. Dem Vorstand gehört ebenfalls die Jugendwartin und die Kinderturnwartin an. Der insoweit erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und ist nicht vertretungsberechtigt. 4. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen. 	<p>§ 13 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - dem / der Vorsitzenden - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden - dem / der Geschäftsführer/in. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der / die stellvertretende Vorsitzende soll von seinem / ihrem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. 2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand im Bedarfsfall durch Beisitzer, weitere Stellvertreter oder Gruppenwarte (z.B. Kinder –u. Jugendwart/in) erweitern. Der insoweit erweiterte Gesamtvorstand hat beratende Funktion und ist nicht vertretungsberechtigt. 3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen. Alternativ kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. 5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. 6. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben und beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, 	<p>Da es immer schwieriger wird, ehrenamtlich Tätige für den Verein zu finden, wird der Kreis des geschäftsführenden Vorstandes auf ein rechtlich zulässiges Mindestmaß reduziert. Geschäfts- und Kassenführung werden in einer Person zusammengeführt und damit der Realität angepasst, dass die Kassenführung in den vergangenen Jahren bereits den Großteil der Geschäftsführung beinhaltete.</p> <p>Herausnahme alter Begrifflichkeiten (Oberturnwart)</p> <p>Eine Nachfolgeregelung wird neu eingeführt, mangels bisheriger Regelung.</p> <p>Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden definiert und die Möglichkeit der externen Auftragsvergabe eingeführt – z. B. Vergabe von Buchhaltungsaufgaben an Steuerberater.</p>

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.
SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
	Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.	
<p>§ 11 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben. 	<p>§ 14 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Nach Ablauf von 10 Jahren ist die erneute Wahl zulässig. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. 	<p>Es wurden begriffliche Anpassungen vorgenommen und ein Zeitraum für eine zulässige Wiederwahl eingeführt, da mit generellem Ausschluss einer Wiederwahl dem Verein über die Jahrzehnte keine interessierten Personen mehr zur Verfügung stehen würden, die noch nie eine Kassenprüfung durchgeführt haben.</p>
<p>§ 12 Turnerjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglieder der Turnerjugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Turnerjugend. Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie verwendet die ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die Turnerjugend wählt einen Jugendausschuß, der seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendturntages erfüllt. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendturntag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Turnerjugend gibt sich eine Jugendordnung, die näheres regelt. 	<p>§ 15 Die Vereinsjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Diese kann auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung 	<p>Die Jugendregelung wird offener gestaltet und weitere Regelungen der Jugendordnung überlassen.</p> <p>Die letzte bekannte Jugendordnung ist von 1973 (Vorstandsbeschluss v. 08.03.1973 und Beschluss der JHV 03/1973. Eine Überarbeitung sollte angestrebt werden.</p>
	<p>§ 16 Vereinsordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, insbesondere zur Näheren Regelung des Geschäftsbetriebes. Dies können z. B. sein: <ul style="list-style-type: none"> - Beitragsordnung - Geschäftsordnung 	<p>Der § wird zur rechtlichen Klarstellung in die Satzung eingefügt.</p>

Turn- und Gymnastikverein Dhünn e. V.

SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilungsordnungen - Ehrenordnung <p>2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	
	<p>§ 17 Haftung</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p>§ 17 wird zur rechtlichen Klarstellung in die Satzung eingefügt.</p> <p>Die Satzungsregelung zeichnet lediglich die gesetzlichen Regelungen in §§ 31a und 31b BGB nach, dient aber einer besseren Information der Mitglieder.</p>
	<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p>Den seit 2018 geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz folgend wird der § eingeführt</p>
<p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur, wenn es</p> <p>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen</p>	<p>§ 19 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur, wenn es</p> <p>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen</p> <p>oder</p> <p>b) von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins</p>	<p>Eine Anwesenheit von mind.</p>

SATZUNG

Zuletzt gültige Fassung vom 14.09. 1988	Novellierung Entwurf 12/2023	Erläuterung
<p>oder b) von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.</p> <p>3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>4. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.</p> <p>5. Für den Fall der Auflösung werden die Geschäfte des Vereins vom Vorstand abgewickelt.</p> <p>6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Wermelskirchen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.</p>	<p>schriftlich beantragt wurde.</p> <p>3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>4. Alles weitere regelt §12 Mitgliederversammlung</p> <p>5. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.</p> <p>6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Wermelskirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist.</p>	<p>50% der stimmberechtigten Mitglieder erscheint gerade bei einer Auflösung aussichtslos hier wird die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung übernommen.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Regelungen zur Mitgliederversammlungen verwiesen und es erfolgen einige rechtliche Klarstellungen.</p>
	<p>§ 20 Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XXXXX beschlossen.</p> <p>2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 20 wird zur rechtlichen Klarstellung in die Satzung eingefügt.</p>